

Weisung 202204004 vom 11.04.2022 – Einsatz gemanagter Tablets für die Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE)

Laufende Nummer: 202204004

Geschäftszeichen: AM 5 – 6200 / 6201 / 6202 / 6203 / 6215.4 / 6219 / 1680

Gültig ab: 01.04.2022

Gültig bis: 31.03.2023

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Die Weisung regelt den Einsatz gemanagter Tablets bei der Kommunikation der BBvE mit Kundinnen und Kunden sowie Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern für die Fälle, in denen keine Kommunikation über MS Teams, Skype for Business oder den gekapselten Browser möglich ist. Mit der Einführung von Tablets in der BBvE stellt die BA sicher, dass sie ihren gesetzlichen Auftrag auch dann erfüllen kann, wenn die Dienstleistungen in Präsenz nicht möglich sind. Zugleich entwickelt sie damit ihr digitales Dienstleistungsangebot qualitativ weiter.

Aufhebung von Regelungen: -

Zusammenfassung

1. Ausgangssituation

Aufgrund der Pandemie waren die Kommunikationsmöglichkeiten der Berufsberaterinnen und Berufsberater sowie der Teamleiterinnen und Teamleitern der BBvE mit ihren Kundinnen und Kunden sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern in den Ausbildungsjahren 2019/2020 und 2020/2021 stark eingeschränkt. Zur Aufrechterhaltung ihrer Dienstleistungen in virtueller Form sowie zur Sicherstellung des Schulbetriebes nutzen die unterschiedlichen Netzwerkpartner unterschiedliche Konferenzsysteme.



Eine Teilnahme der BA an externen virtuellen Veranstaltungen war unter Berücksichtigung BA-eigener IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards in vielen Fällen nicht möglich. Die Pandemie verstärkt die Notwendigkeit, virtuelle Kanäle und moderne Kommunikationsmittel zur Aufgabenerledigung zu nutzen, um den negativen Auswirkungen der Pandemie auf den Ausbildungsmarkt zu begegnen. Es ist davon auszugehen, dass nach der Pandemie weiterhin mehr digitale Kommunikationsformen genutzt werden als zuvor.

Daher sollen den Teams der BBvE bundesweit maximal zwei gemanagte Tablets zur Verfügung gestellt werden, die nicht mit dem BA-Netz verbunden sind und so eine umfassendere Nutzung von verschiedenen Videokonferenzsystemen ermöglichen.

Die BA stellt damit ihren Mitarbeitenden erstmals flächendeckend Tablets zur Verfügung. Die Nutzung von Tablets in der BBvE hat den Charakter einer Pilotierung auch für andere Aufgabenbereiche in der BA und soll über Erfolgskriterien der Anwendung Aufschluss geben. Die Bereitstellung der Tablets ist zunächst auf ein Jahr befristet. Bei der Prüfung der Verlängerung/Entfristung der Weisung wird die aktuelle Lage auf dem Ausbildungsmarkt berücksichtigt.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Grundlagen

Wo mit dem BA-Netz verbundene Geräte über MS Teams, Skype for Business oder den gekapselten Browser auf Grund der IT-Sicherheit nicht die geforderten Lösungen bieten können, stellt der Einsatz gemanagter Tablets, die nicht mit dem sicherheitsrelevanten BA-Netz verbunden sind, eine Alternative dar, um den Kundenanliegen – nicht nur in der aktuellen Pandemie-Situation – gerecht zu werden.

Eine Teilnahme der BA an Veranstaltungen Dritter erfolgt nur auf Einladung. Von einer expliziten Einladung kann bei öffentlich zugänglichen Online-Veranstaltungen, die beispielsweise über die Veranstaltungsdatenbank der BA beworben werden, abgesehen werden.

Eine Verarbeitung von Sozialdaten (beispielsweise deren Übermittlung) mit diesen Geräten ist nicht zulässig. Bezüglich personenbezogener Daten Beschäftigter dürfen nur technisch unbedingt erforderliche Anmeldedaten sowie Ton und Bild in Echtzeit sowie eine kurze, auf das Wesentliche beschränkte, Information des BA-Beschäftigten über seinen Aufgabenbereich offengelegt werden. Die Geräte sind für die Benutzung durch Berufsberaterinnen und Berufsberater vorgesehen, nicht für die Nutzung durch Kundinnen und Kunden.



Die gemanagten Tablets unterstützen die virtuelle berufliche Orientierung und Beratung insbesondere durch folgende Funktionalitäten:

- (Reglementierter) Internetzugang
- Teilen des Bildschirms im Rahmen von Konferenzapps
- Zugang zu externen Plattformen (die für die Nutzung via gekapseltem Browser abgelehnt wurden, bzw. bei denen über den gekapselten Browser nicht alle essentiellen Funktionen zur Verfügung stehen) und
- Hochladen und Präsentieren von Dokumenten.

Die fachliche Anwendung ist vorgesehen für die Teilnahme an

- virtuellen Veranstaltungen im Bereich Berufsorientierung und
- virtuellen Austauschformaten und Netzwerktreffen mit Schulen, Behörden, Verbänden, Medienvertreterinnen und -vertretern, mit Bildungs- und Maßnahmeträgern o. ä. mit Bezug zu Berufsberatung bzw. Berufsorientierung.

Darüber hinaus können die Tablets in der Berufsorientierung oder im Beratungsgespräch genutzt werden, um die BA-eigenen Apps vorzustellen und zu bewerben.

Die Tablets besitzen aus datenschutzrechtlichen Gründen keinen freien Internetzugang. Essenzielle Websites, darunter auch die Seiten der Bundesagentur für Arbeit, sind für die Nutzung freigegeben und entsprechend aufrufbar. Die Liste mit den freigegebenen Websites kann über die Intranetseite der Berufsberatung aufgerufen werden.

Da die wenigsten Videoplattformen mit mobilen Browsern nutzbar sind, werden Videokonferenz-Apps auf den Tablets vorinstalliert. Darunter auch Apps, die zwar prinzipiell für den gekapselten Browser freigegeben sind, bei denen über diesen jedoch nicht alle Funktionalitäten, insbesondere die Präsentationsfunktion, zur Verfügung stehen. Die Liste mit den vorinstallierten Apps kann über die Intranetseite der Berufsberatung aufgerufen werden.

Die Tablets stehen dem gesamten Team und der Teamleitung BBvE zur Verfügung und sind nicht personengebunden. Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle ist somit ausgeschlossen.

Die Nutzung der gemanagten Geräte durch Beraterinnen und Berater sowie Teamleiterinnen und Teamleiter erfolgt auf freiwilliger Basis. Zuvor muss eine schriftliche Einverständnis- und Nutzungsvereinbarung unterzeichnet werden (Anhang 1). Die organisatorischen und datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Nutzung der Tablets sind in den Leitlinien (Anhang 2) beschrieben.

2.2 Quantitative Ausstattung und Befähigung

Es werden bundesweit jedem Team der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben maximal zwei Tablets zur Verfügung gestellt (insgesamt 522 Tablets).

Aufgrund der aufwendigen manuellen Vorkonfiguration der Tablets ist eine zeitgleiche Bereitstellung aller Tablets nicht möglich. Der Rollout wird daher in Wellen durchgeführt. In der ersten Welle werden den RDen insgesamt 38 Tablets zur Verfügung gestellt, die anteilig entsprechend der Mitarbeiterzahl im RD-Bezirk verteilt werden. Sobald die weiteren Tablets konfiguriert wurden, werden sie sukzessive in der ersten Jahreshälfte 2022 ausgerollt.

Für die Befähigung der Kolleginnen und Kollegen werden zentral Arbeitshilfen bereitgestellt, die die technische Handhabung und allgemeine Nutzungsregeln zum Inhalt haben. Die Bereitstellung der Arbeitshilfen erfolgt zeitgleich zum Rollout der ersten Geräte und wird gesondert kommuniziert. Eine frühere Erstellung der Arbeitshilfen ist nicht möglich, da die Geräte zunächst konfiguriert werden müssen und von den konfigurierten Geräten dann Screenshots in die Arbeitshilfen aufgenommen werden.

Über das zuständige RIM wird IT-Beratung zur Handhabung der Tablets angeboten.

Das IT-Systemhaus befähigt die RIM-Organisation zur Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen.

Der UHD steht als 1st Level Support im Rahmen von möglichen Störungen der Tablets zur Verfügung.

2.3 Begleitung der Einführung gemanagter Tablets

Die Einführung der gemanagten Tablets in der BBvE wird intern begleitet. Ende Mai 2022 sollen bereits erste Ergebnisse zu Erfolgskriterien vorliegen:

- zu den fachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen
- zu den technischen Voraussetzungen
- zum Erfordernis eines zusätzlichen, spezifischen Qualifizierungsbedarfs (z. B. fachliche Einweisung zur Handhabung)
- zur Akzeptanz bei Kundinnen und Kunden, Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Im Rahmen der Einführungsbegleitung werden regelmäßig bis Mai 2022 Nutzer-Workshops durch die Zentrale angeboten. Danach erfolgt der weitere Austausch bedarfsorientiert.

2.4 Prozess der Aufnahme weiterer Apps und Websites

Gemäß der Weisung 202105002 vom 12.05.2021 – Teilnahme an virtuellen Veranstaltungen mit dem gekapselten Browser werden der Zentrale regelmäßig Konferenz-Apps beziehungsweise Plattformen zur gewünschten Teilnahme an Konferenzen Dritter gemeldet, die für den gekapselten Browser zugänglich gemacht werden sollen. Die IT prüft anschließend, ob diese Plattformen für den gekapselten Browser freigegeben werden können.

Sollte dies nicht möglich sein oder sollten bei einer Freigabe über den gekapselten Browser nicht alle fachlich notwendigen Funktionalitäten zur Verfügung stehen, wird geprüft, ob die Apps auf die Tablets installiert bzw. die Websites auf den Tablets freigegeben werden können. Eine Voraussetzung für die Auswahl für die Tablets ist, dass deren Nutzung für die BBvE fachlich zweckmäßig ist und eine gewisse Verbreitung der Kommunikations-Plattformen und nicht nur selektive Anwendungen in einzelnen Schulen durch die RDen angeführt werden kann. Wurde vom zuständigen Fachbereich die fachliche Zweckmäßigkeit festgestellt, wird die Anforderung an IT-Sicherheit weitergeleitet. Bei einer positiven Entscheidung seitens der IT-Sicherheit prüft im Nachgang die Stabsstelle Datenschutz, ob eine Freigabe möglich ist.

Nach erfolgter Freigabe durch Datenschutz und IT-Sicherheit kann über eine zentrale Software-Aktualisierung die Erweiterung der zugänglichen Websites bzw. Installation der neuen App vorgenommen werden. Transparenz über die freigeschalteten Websites und installierten Apps wird über die Whitelist im Intranet hergestellt.

2.5 Verhältnis zur Dienstvereinbarung über die Nutzung von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik und zu den Folgen von Digitalisierung und Automatisierung in der Bundesagentur für Arbeit (DV-IKT)

Die DV-IKT regelt den Einsatz von Einrichtungen und Verfahren der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT), die für die Aufgabenerledigung und die Realisierung der Organisationsziele der BA erforderlich sind. Damit ist die Nutzung von Einrichtungen und Verfahren gemeint, zu der die Beschäftigten im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung verpflichtet sind. Die Tablets fallen damit formell nicht unter die Regelungen der DV-IKT. Diese werden jedoch mit Ausnahme des § 6 abs. 2 der DV-IKT sinngemäß angewandt.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen:

- weisen den Arbeitsagenturen die zentral zur Verfügung gestellten gemanagten Tablets teamscharf zu,

- informieren die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Führungskräfte über die Prozessabläufe
- überwachen den Einsatz der Tablets für den vorgegebenen Zweck.

Die Agenturen für Arbeit

- werben bei den Berufsberaterinnen und Berufsberatern sowie den Teamleiterinnen und Teamleitern für die Chancen und Möglichkeiten der Nutzung der Tablets zu den beschriebenen Anlässen
- regeln durch die Teamleitungen die freiwillige Nutzung der gemanagten Tablets durch Kolleginnen und Kollegen, insbesondere Erläuterung und Unterzeichnung der Einverständnis- und Nutzungsvereinbarung
- begleiten die Durchführung der virtuellen beruflichen Orientierung im Haus sowie die Ansprache der Kooperationspartner
- stellen sicher, dass die Tablets wie im Anhang 2 beschrieben aufbewahrt und genutzt werden und ermöglichen anstehende Software-Aktualisierungen
- ermöglichen den Teamleiterinnen und Teamleitern sowie Berufsberaterinnen und Berufsberatern vor dem Erwerbsleben, die die Tablets nutzen, eine Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Nutzer-Workshops.

Die RIM

- bieten IT-Beratung zur Befähigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Nutzung der Tablets an
- stellen die Tablets den benannten Teams der BBvE in ihrem RIM-Bezirk bereit
- unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des 2nd-Level Supports, sowie bei der Einrichtung und Softwareaktualisierung der Tablets.

Das IT-Systemhaus

- stellt die technische Plattform bereit und deren Betrieb sicher
- gewährleistet die Softwareversorgung
- ist verantwortlich für den 3rd-Level Support
- befähigt die RIM-Organisation zur Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4. Info

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

5. Haushalt

Der BfdH wurde beteiligt.

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez.

Bereichsleiter Berufsberatung (AM5)

Geschäftsbereich AM - Arbeitsmarkt